



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 11/2015
25. März 2015

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Vierte Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Wuppertal	2
• Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal	4
• Bebauungsplan 1151 - Sportplatz Sondern -	8
• 63. Änderung des Flächennutzungsplans - Sportplatz Sondern -	10
• Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. Wahl des Oberbürgermeisters am 13. September 2015	13
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	15
• Öffentliche Zustellungen	16

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:

www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

**Vierte Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Wuppertal
vom 18. Dezember 2009 vom: 18.03.2015**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 09.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 5 (1) der Zuständigkeitsordnung der Stadt Wuppertal (Übertragung von Zuständigkeiten) wird nach dem 2. Spiegelstrich wie folgt ergänzt:

- die Aufnahme und Umschuldung von Krediten für Investitionen gemäß § 86 Abs. 1 GO NRW, auch in Form eines Schuldscheindarlehens oder einer Anleihe,
- die Aufnahme und Umschuldung von Kassenkrediten zur Liquiditätssicherung gemäß § 89 Abs. 2 GO NRW , auch in Form eines Schuldscheindarlehens oder einer Anleihe,
- der Abschluss von Zinsderivaten zur Zinssicherung, zur Risikominimierung und zur Optimierung der Zinsbelastung bei Kassenkrediten und Krediten für Investitionen.
- Durchführen des Cashpooling als Finanzgeschäft im Rahmen des Konzernprivilegs
- Vornahme von Betrauungsakten und anderer Verwaltungsakte im Sinne des EU-Beihilferechts zur Sicherstellung der Finanzierung der städtischen Unternehmen einschließlich Regiebetrieben, eigenbetrieben und anderer durch die Stadt begünstigten Unternehmen

Die Verwaltung wird ermächtigt, näheres bezüglich § 5 Spiegelstrich 3-6 in einer internen Festlegung zu regeln, insbesondere die Bevollmächtigung von Mitarbeitern des Ressorts Finanzen. Die obigen in § 5 Spiegelstrich 3-6 genannten Ermächtigungen gelten auch bei einer vorläufigen Haushaltsführung nach § 82 GO NRW.

II.

§ 5 (2) 1. Spiegelstrich der Zuständigkeitsordnung der Stadt Wuppertal (Übertragung von Zuständigkeiten) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Am Ende des 1. Spiegelstrichs wird das Komma gestrichen und so dann wie folgt ergänzt:

und soweit die Zuständigkeit nicht durch § 5 (1) auf den Oberbürgermeister übertragen wurde,

III.

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 09.03.2015 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.03.2015

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen für
ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von
Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal vom 20.05.2010 vom
18.03.2015**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2013 (GV NRW S. 878) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) und der §§ 11 und 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14. Februar 2012 (GV NRW S. 97/SGV. NRW. 24) und des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV NRW S. 93/ SGV NRW 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2014 (GV NRW S. 911), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom 09.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal vom 20.05.2010 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der jeweiligen Unterkunft“ durch „aller Sammelunterkünfte oder Wohnungen“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 wird folgender Satz als Satz 1 neu eingefügt:
Bei der Ermittlung der Benutzungsgebühr wird unterschieden zwischen Flüchtlingseinrichtungen, Obdachloseneinrichtungen (Sammelunterkünfte) und Übergangswohnungen.
3. In § 3 Abs. 3 wird folgender Satz als Satz 2 neu eingefügt:
Es wird eine Mischkalkulation aller dazu gehörender Gebäude oder Wohnungen vorgenommen.
4. Der bisherige § 3 Abs. 3 Satz 1 wird zu Satz 3 und erhält folgende Fassung: Der als Benutzungsgebühr für eine Wohneinheit in Sammelunterkünften festzusetzende Betrag je Quadratmeter ergibt sich aus der Division der ermittelten Gesamtkosten aller Übergangsheime oder Obdachlosenunterkünfte (Mittelwert) durch die Gesamtwohn- und anteiligen Nutzflächen geteilt durch 12 Monate.
5. Der bisherige § 3 Abs. 3 Satz 2 wird zu Satz 4 und erhält folgende Fassung: Der als Benutzungsgebühr für einen Bettplatz festzusetzende Betrag je Person ergibt sich aus der Division der nach der II. Berechnungsverordnung ermittelten Gesamtkosten aller Übergangsheime oder Obdachlosenunterkünfte durch die Zahl der Sollplätze und durch 12 Monate.

6. In § 3 Abs. 3 wird folgender Satz als Satz 5 neu eingefügt:
In Übergangswohnungen ergibt sich der als Benutzungsgebühr für eine Wohneinheit festzusetzende Betrag je Quadratmeter aus der Division der ermittelten Gesamtkosten aller Wohnungen (Mittelwert) durch die Gesamtwohn- und anteiligen Nutzflächen geteilt durch 12 Monate. Der als Benutzungsgebühr für einen Bettplatz festzusetzende Betrag je Person ergibt sich aus der Division der nach der II. Berechnungsverordnung ermittelten Gesamtkosten aller Übergangswohnungen durch die Zahl der Sollplätze und durch 12 Monate.
7. Der bisherige § 3 Abs. 3 Satz 3 wird zu Satz 6 und um das Wort „aktuelle“ vor dem Begriff „Mietpreisspiegel“ ergänzt.
8. Der bisherige § 3 Abs. 3 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.
9. In § 3 wird Abs. 5 zu Abs. 4.

II.

Der Gebührentarif zu § 3 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal erhält die Fassung gemäß Anlage.

III.

Diese Änderungssatzung tritt am Ersten des auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Gebührentarif zu § 3 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal - Anlage -

Gebührentarif für Familien/Lebensgemeinschaften

Objekt:	Grundgebühr €/qm	Nebenkosten €/qm	Nebenkosten € /qm o. Strom *
Flüchtlingseinrichtungen	4,28	7,46	-
Obdachloseneinrichtungen	4,20	5,72	4,21
Übergangswohnungen	5,87	4,65	-
Mittelwert	4,78	5,94	

* = Nebenkostentarif ausschließlich für Bewohner der Obdachloseneinrichtung Hermannstr. 23 a-f mit eigenem Stromzähler

Gebührentarif bei Mischbelegung

Objekt:	Grundgebühr €/Person	Nebenkosten €/Person	Gesamtkosten €/Person
Flüchtlingseinrichtungen	50,51	86,21	136,72
Obdachloseneinrichtungen	32,63	44,42	77,05
Übergangswohnungen	87,56	70,79	158,35
Mittelwert	56,90	67,14	124,04

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 09.03.2015 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.03.2015

gez.

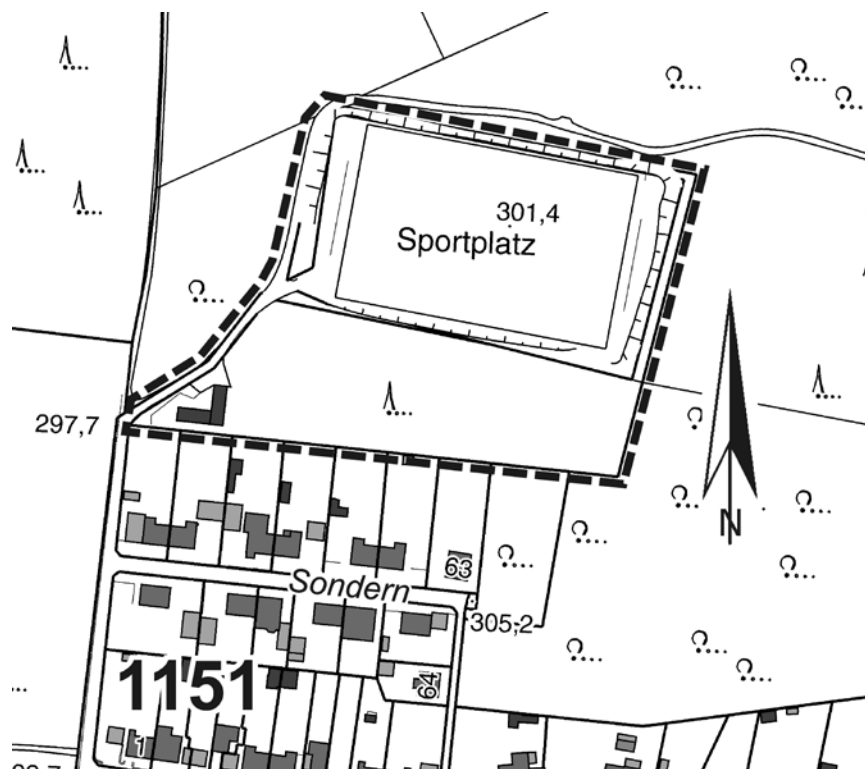
Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1151 - Sportplatz Sondern -

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 30.09.2014 den Bebauungsplan 1151 - Sportplatz Sondern - als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst die Fläche des Sportplatzes sowie den Bereich zwischen der Wohnbebauung und dem Sportplatz, im Westen einschließlich des vorhandenen Weges und im Osten bis zur Verlängerung der östlichen Grundstücksgrenze hinter dem Sportplatz.

Planungsziel: Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau eines neuen Vereinsheimes und zur Anlage von Stellplätzen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung, im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C - 078, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004

(Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.11.2014 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1748), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nummer 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der oben genannten Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen NRW 2023 zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2015, Seite 203), beim Zustandekommen des oben genannten Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandetoder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 19.03.2015

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Genehmigung / Inkrafttreten von Bauleitplänen

63. Änderung des Flächennutzungsplans – Sportplatz Sondern –

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die nachstehend genannte Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.11.2014 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1748), genehmigt.



Geltungsbereich: Der Änderungsbereich der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Fläche des Sportplatzes sowie den Bereich zwischen der Wohnbebauung und dem Sportplatz, im Westen einschließlich des vorhandenen Weges und im Osten bis zur Verlängerung der östlichen Grundstücksgrenze hinter dem Sportplatz.

Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt vom 30.09.2014

Verfügung der Bezirksregierung vom 16.01.2015 (35.02.01.01-14W-063-1107)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bauleitplan wird mit Begründung, im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C - 078, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bauleitplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.11.2014 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1748), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nummer 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der oben genannten Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen NRW 2023 zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2015, Seite 203), beim Zustandekommen des oben genannten Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandetoder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 19.03.2015

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. Wahl des Oberbürgermeisters am 13. September 2015

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 09. März 2015 die nachfolgend aufgeführten Bürgerinnen und Bürger zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Wahlausschusses für die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. Wahl des Oberbürgermeisters 2015 gewählt. Gemäß § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967) zuletzt geändert durch Verordnung v. 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730), -SGV. NRW. 1112- gebe ich hiermit die Namen der Beisitzerinnen und Beisitzer bekannt:

Mitglieder

Herr Stadtverordneter
Mark Esteban Palomo
Sedanstr. 95
42281 Wuppertal

Herr Stadtverordneter
Johannes van Bebber
Neviantstr. 137
42117 Wuppertal

Herr Stadtverordneter
Thomas Kring
Luisenstr. 72
42103 Wuppertal

Frau Bürgermeisterin
Maria Schürmann
Zur Kohleiche 50
42113 Wuppertal

Herr
Andreas-Martin Blank
Zum Großen Busch 30
42327 Wuppertal

Herr
Patric Mertins
Braunschweigstr. 30
42389 Wuppertal

Stellvertretung

Herr Stadtverordneter
Heiko Meins
Reichsstr. 35a
42275 Wuppertal

Herr Stadtverordneter
Frank Lindgren
Königsberger Str. 83
42277 Wuppertal

Herr Stadtverordneter
Servet Köksal
Bankstr. 9
42103 Wuppertal

Herr Stadtverordneter
Michale Müller
Gruitener Str. 168
42327 Wuppertal

Herr Stadtverordneter
Kurt-Joachim Wolfgang
Marscheid 4
42287 Wuppertal

Herr Stadtverordneter
Christian Schmidt
Matthäusstr. 7
42277 Wuppertal

Mitglieder

Frau
Sylvia Meyer
Carnaper Str. 57
42283 Wuppertal

Frau Stadtverordnete
Regina Orth
Nesselbergstr. 10
42349 Wuppertal

Frau Stadtverordnete
Susanne Herhaus
Hohlenscheidter Str. 30
42349 Wuppertal

Herr
Tobias Wierzba
Langobardenstr. 26
42277 Wuppertal

Stellvertretung

Frau Bürgermeisterin
Bettina Brücher
Malerstr. 20
42105 Wuppertal

Herr
Sascha Schäfner
Westkotter Str. 179a
42277 Wuppertal

Frau
Cornelia Weiss
Hombüchel 24
42105 Wuppertal

Herr Stadtverordneter
Alexander Schmidt
Mühle 28
42369 Wuppertal

Wuppertal, den 14. März 2015

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

3442172296

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 12.03.2015

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

3010532020
3010686818
3010905150
3011582396
3415699036
3425303793
3425303819
3425437161
3434571562
4010383018

Wuppertal, den 12.03.2015

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)